



# Überlegungen zur Modernisierung des Arrestrechts

**Dr. Klaus Ramming**  
**LEBUHN & PUCHTA**

Rechtsanwälte

Vorsetzen 35 D-20459 Hamburg

Tel. +49 40 37 47 780

Fax +49 40 36 46 50

- Abschlussbericht der Sachverständigengruppe zur Modernisierung des Seehandelsrechts, vorgelegt am 27. August 2009
- enthält auch
  - einen neuen Achten Abschnitt zum Fünften Buch HGB mit Verfahrensvorschriften, insbesondere mit einer Vorschrift über die Zustellung von Arresttiteln (§ 601 Kom-E) und
  - einen Vorschlag für eine Ergänzung des § 917 Abs. 1 ZPO um einen neuen Satz 2:  
„Eines Arrestgrundes bedarf es nicht, wenn ein Schiff mit Arrest belegt werden soll.“

§ 917 Abs. 1 S. 2 ZPO: Eines Arrestgrundes bedarf es nicht, wenn ein Schiff mit Arrest belegt werden soll

- Begründung
  - Vorbild: Art. 728 i.V.m. Art. 711 Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering
  - Erleichterung der Erwirkung eines Arrestes in Deutschland
  - Angleichung an die Rechtslage in den Niederlanden
  - Stärkung des Rechtsstandorts Deutschland
- das ArrestÜ steht nicht entgegen, da für das Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 2 das Recht des angerufenen Gerichts maßgeblich ist

§ 917 Abs. 1 S. 2 ZPO: Eines Arrestgrundes bedarf es nicht, wenn ein Schiff mit Arrest belegt werden soll

„... mit Arrest belegt werden soll“

- gemeint ist: die Pfändung sowohl des
  - nicht in ein deutsches Register eingetragenen Schiffes nach §§ 803 ff., §§ 808 ff. ZPO als auch
  - eines eingetragenen Schiffes nach § 931 ZPO
    - hier ist der Arresttitel auch Grundlage für die Eintragung des Arrestpfandrechts sowie der Vormerkung (§ 931 Abs. 6 S. 1 und Abs. 3 Hs. 1 ZPO)

§ 917 Abs. 1 S. 2 ZPO: Eines Arrestgrundes bedarf es nicht, wenn ein Schiff mit Arrest belegt werden soll

die Neuregelung gilt für „Schiffe“

- Definition des BGH: „schwimmfähiger Hohlkörper ...“
  - die Art des Schiffes ist ohne Bedeutung: Binnen- und Seeschiffe, deutsche oder ausländische Flagge, eingetragene und nicht eingetragene Schiffe, gewerblich oder nicht-gewerblich betriebene Schiffe
  - keine Geltung für Schiffbauwerke (die auch in § 931 ZPO erwähnt sind)
- Übernahme der Neuregelung in den Achten Abschnitt des Fünften Buches (Verfahrensvorschriften) – dann automatische Geltung nur für gewerblich betriebene Seeschiffe

§ 917 Abs. 1 S. 2 ZPO: Eines Arrestgrundes bedarf es nicht, wenn ein Schiff mit Arrest belegt werden soll

die Neuregelung gilt für „Schiffe“

- erforderlich ist eine Unterscheidung zwischen
  - Schiffen (kein Arrestgrund erforderlich) und
  - dem sonstigen Vermögen des Reeders (weiterhin Glaubhaftmachung des Arrestgrundes notwendig)
- Einführung eines besonderen „Schiffspfändungs-Titels“, der ohne Prüfung des Arrestgrundes erlassen wird und mit dem nur Schiffe des Arrestschuldners und nicht Gegenstände des sonstigen Vermögens gepfändet werden können

§ 917 Abs. 1 S. 2 ZPO: Eines Arrestgrundes bedarf es nicht, wenn ein Schiff mit Arrest belegt werden soll

der Arrestanspruch

- die Regelung des neuen § 917 Abs. 1 S. 2 ZPO gilt für alle Arten von Ansprüchen gegen
  - den Reeder (§ 484 HGB, § 476 Kom-E),
  - den Eigner (eines Binnenschiffes, § 1 BinSchG) oder
  - den sonstigen Eigentümer (eines nicht gewerblich betriebenen Schiffes)
- es spielt keine Rolle, ob
  - der Anspruch mit dem Betrieb des Schiffes (oder überhaupt eines Schiffes) zu tun hat und auf der betreffenden Reise entstanden ist
  - der Anspruch durch ein Schiffsgläubigerrecht gesichert ist
  - welchem Sachrecht der Anspruch unterliegt
- m.E. ist es sinnvoll, die Anwendung des § 917 Abs. 1 S. 2 ZPO auf bestimmte Ansprüche einzugrenzen, nämlich auf die Seeforderungen nach Art. 1 Abs. 1 ArrestÜ (ggf. auch für Binnenschiffe)

die Zustellung des Arresttitels an den Kapitän

- nach § 601 Kom-E kann der Arresttitel dem Kapitän zugestellt werden
- gesetzliche Zustellungsvollmacht des Kapitäns für den Reeder (§ 484 HGB, § 476 Kom-E)
- die Zustellung an den Kapitän (in einem deutschen Hafen) ist stets eine Inlandszustellung

die Zustellung des Arresttitels an den Kapitän

- Kritik:
  - nur Zustellung von Arresttiteln (und Klagen auf Duldung der Zwangsvollstreckung), nicht aber
    - auch von Klagen in der Hauptsache bzw.
    - in allen sonstigen Fällen
  - keine Zustellungsvollmacht auch für den Ausrüster (§ 510 HGB, § 477 Kom-E)

# weitere Erleichterungen

- Beschränkung des Erfordernisses der Sicherheitsleistung (§ 921 ZPO)
- Regelung des Erfordernisses des Vorschusses hinsichtlich der Kosten der Bewachung und Verwahrung (§ 931 Abs. 4 ZPO, § 4 GvKostG)
- Zulassung der Eintragung einer Arresthypothek im Hinblick auf ein Schiff, das in einem deutschen Register eingetragen ist (siehe § 870a ZPO für die Zwangsvollstreckung in ein Schiff aus einem Urteil: Eintragung einer Sicherungshypothek – bei Grundstücken siehe § 932 ZPO)
  - Vorteil: das Schiff muss sich nicht in einem deutschen Hafen befinden



# Überlegungen zur Modernisierung des Arrestrechts

**Dr. Klaus Ramming**  
**LEBUHN & PUCHTA**

Rechtsanwälte

Vorsetzen 35 D-20459 Hamburg

Tel. +49 40 37 47 780

Fax +49 40 36 46 50